

Merkblatt zur Datenerhebung nach Artikel 5, 6 sowie 13, 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Dieses Merkblatt dient zur Information, wie die Betreuungsbehörde des Landkreises Bautzen mit personenbezogenen Daten von betreuten Personen, ihren Angehörigen sowie Dritten umgeht.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO).

1. Verarbeitungszweck/ Gesetzliche Aufgabenerledigung:

Die Betreuungsbehörde verarbeitet Daten zum Zwecke seiner gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem Betreuungsbehördengesetz (BtBG), Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sowie nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen (FamFG). Die Betreuungsbehörde unterstützt das Betreuungsgericht insbesondere bei der Erstellung eines Sozialgutachtens im Rahmen der gerichtlichen Anhörung nach § 279 Abs. 2 FamFG. Personenbezogene Daten werden dazu, bei Ermittlungen und Sachverhaltsaufklärungen in einem Betreuungsverfahren lt. §1896 ff BGB erhoben. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten zu gesetzlich festgeschriebenen Statistikzwecken verarbeitet.

2. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung

Die Datenverarbeitung durch die Betreuungsbehörde erfolgt insbesondere nach Artikel 6 Abs. 1c, d und e DSGVO i.V.m. § 4, 7 und 8 BtBG, § 1896 Abs. 2 BGB, § 1901 BGB und §1902 BGB sowie nach spezialgesetzlichen Regelungen.

Für besondere Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob eine Einwilligung des Betroffenen einzuholen möglich ist oder ob die anderen in Art. 9 DSGVO genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Bei besonders schutzwürdigen Daten ist eine Verarbeitung nur zulässig, wenn eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Die Verarbeitung ist erforderlich, damit die betroffene Person die aus dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann.
- Die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Personen oder einer anderen natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person ist aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande, ihre Einwilligung zu geben.
- Die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen vor Gerichten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich.
- Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich.

Weiterhin ist nach Art. 6 Absatz 1a DSGVO sowie nach Art. 9 DSGVO eine Datenverarbeitung zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat.

3. Personenbezogene Daten

Insbesondere folgende Daten werden von der Betreuungsbehörde verarbeitet:

- a) Stammdaten und Kontaktdaten
Das sind z.B.: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail Adresse, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus
- b) soziale Situation der betroffenen Person
Das sind z.B.: Biografie, Ausbildung und beruflicher Werdegang, familiäre Situation, nächste Angehörige/ Kontakt- bzw. Vertrauenspersonen, Wohn- und Lebenssituation, finanzielle Situation, Vermögen, praktische Lebensbewältigung,
- c) Gesundheitsdaten/ Gesundheitssituation der betroffenen Person
Das sind z.B. Gesundheits- und Leistungsstörungen, Gutachten oder Stellungnahmen durch Rentenversicherungsträger, medizinische Gutachten durch Beauftragung der Betreuungsgerichte, den Haus- oder Fachärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen, den Berufspsychologischen Service der Bundesagentur für Arbeit, Entlassungsbriefe der Krankenhäuser sowie Kliniken

4. Empfänger

Die in Ziffer 3 genannten Daten können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung der Betreuungsbehörde an Dritte übermittelt werden, z.B.: Sozialleistungsträgern (z.B. Jobcenter, Sozialämter), Strafverfolgungsbehörden und Behörden der Gefahrenabwehr (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz), Gerichte, andere Dritte wie z.B. kommunale Ämter, Kfz- Zulassungsstelle, Suchtberatung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), Schuldnerberatung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), psychosoziale Betreuung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), Gesundheitsamt, etc..

5. Speicherdauer

Für Daten im Zusammenhang eines gerichtlichen Betreuungsverfahrens besteht eine Speicherfrist von 5 Jahren nach Beendigung des Betreuungsverfahrens. Ein gerichtliches Verfahren „endet“ nicht mit der Betreuerbestellung, sondern durch folgende Umstände:

- „Auslaufen“ des Verfahrens bei einstweiliger Anordnung nach § 302 FamFG
- Ablehnung einer Betreuerbestellung durch das zuständige Betreuungsgericht
- Aufhebung einer Betreuung, § 1908d BGB (auch bei Wegfall der dt. Zuständigkeit, z.B. Wegzug ins Ausland)
- Tod des Betreuten
- sowie aus Sicht der konkret zuständigen Behörde, die Abgabe an eine andere Betreuungsbehörde im Sinne des § 3 BtBG

Da während einer Betreuung ständig mit der Beteiligung der Betreuungsbehörde (z.B. Beratung und Unterstützung des Betreuers, Stellungnahmen der Behörde bei Aufgabenerweiterungen und – Einschränkungen, Betreuerwechsel, usw.) in diesen Verfahren zu rechnen ist, bleiben die Daten während der Gesamtdauer des Betreuungsverfahrens gespeichert.

6. Widerruf der Einwilligung

Werden Daten mit Einwilligung der betreuten Person verarbeitet, kann die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt rechtmäßig.

7. öffentlich zugängliche Datenquellen

Die Betreuungsbehörde kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Dies können z.B. andere Betreuungsbehörden bzw. Betreuungsgerichte, Werkstatt für behinderte Menschen, Arbeitgeber, Sozialämter, Gesundheitsämter etc. sein. Weiterhin können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z.B. Melderegister, Handelsregister, Internet etc.

8. Betroffenenrechte

a) Auskunft

Jeder hat das Recht, von der Betreuungsbehörde eine Bestätigung zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die ihn betreffen, verarbeitet werden. Erfolgt eine solche Verarbeitung, kann Auskunft über alle verarbeiteten Daten verlangt werden.

b) Berichtigung/Vervollständigung

Für den Fall, dass nachgewiesen wird, dass die bei der Betreuungsbehörde verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig sind, werden diese nach Bekanntwerden unverzüglich berichtigt oder vervollständigt.

d) Löschung

Für den Fall, dass nachgewiesen wird, dass personenbezogene Daten zu Unrecht verarbeitet wurden, wird unverzüglich die Löschung der betroffenen Daten veranlasst. Das gilt auch, wenn die Daten zur Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden. Maßgeblich sind die Speicherfristen.

e) Widerruf der Einwilligung

Werden Daten auf der Grundlage einer Einwilligung des Betroffenen verarbeitet, kann die Einwilligung jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt rechtmäßig.

e) Beschwerderecht

Betroffene Personen haben die Möglichkeit, sich an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten zu wenden, sofern sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung verstößt.

9. Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlich für die Datenerhebung:

Landratsamt Bautzen, Sozialamt, Sachgebiet Betreuungsbehörde

Adresse: Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

E-Mail: sozialamt@lra-bautzen.de

Datenschutzbeauftragter des Landratsamtes Bautzen
Adresse: Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
E-Mail: datenschutz@lra-bautzen.de

10. Transparente Information für die Ausübung der Rechte des Betroffenen

Diese Informationen sind für jeden zugänglich und nachlesbar auf der Internetseite des Landratsamtes Bautzen unter www.landkreis-bautzen.de zu finden.